

Satzung

der

Erzeugergemeinschaft für Qualitätsvieh
Hümmling eG

in

26901 Lorup

I.	<u>FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</u>	
§ 1	Firma und Sitz	4
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
II.	<u>MITGLIEDSCHAFT</u>	
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5	Kündigung	5
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthaben	6
§ 7	Ausscheiden durch Tod	6
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	6
§ 9	Ausschluss	6
§ 10	Auseinandersetzung	7
§ 11	Rechte der Mitglieder	8
§ 12	Pflichten der Mitglieder	8
III.	<u>ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</u>	
§ 13		9
	<u>A. Der Vorstand</u>	9
§ 14	Leitung der Genossenschaft	9
§ 15	Vertretung	10
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	10
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	11
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	11
§ 19	Willensbildung	12
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	12
§ 21	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	12
	<u>B. Der Aufsichtsrat</u>	
§ 22	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	13
§ 23	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrates	14
§ 24	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	15
§ 25	Konstituierung, Beschlussfassung	15

C. Die Generalversammlung

§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 27	Frist und Tagungsort	17
§ 28	Einberufung und Tagesordnung	17
§ 29	Versammlungsleitung	17
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung	18
§ 31	Mehrheitserfordernisse	19
§ 32	Entlastung	20
§ 33	Abstimmungen und Wahlen	20
§ 34	Auskunftsrecht	20
§ 35	Versammlungsniederschrift	21
§ 36	Teilnahme der Verbände	21
IV.	<u>EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME</u>	
§ 37	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	21
§ 38	Gesetzliche Rücklage	22
§ 39	Andere Ergebnismrücklagen	22
§ 40	Nachschlusspflicht	22
V.	<u>RECHNUNGSWESEN</u>	
§ 41	Geschäftsjahr	22
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht	22
§ 42a	Überschussverteilung	23
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	23
§ 44	Deckung einer Jahresfehlbetrages	23
VI.	<u>LIQUIDATION</u>	
§ 45		24
VII.	<u>BEKANNTMACHUNGEN</u>	
§ 46		24
VIII.	<u>GERICHTSSTAND</u>	
§ 47		24
IX.	<u>MITGLIEDSCHAFTEN</u>	
§ 48		24

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet
Erzeugergemeinschaft für Qualitätsvieh Hümmling eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 26901 Lorup
- (3) Der Geschäftsbezirk der Genossenschaft umfasst insbesondere die Region Hümmling.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
Die Genossenschaft ist eine Erzeugerorganisation im Sinne von § 1 Abs. 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (AgrarOLkV).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Schlacht- und Nutztvieh an die Erfordernisse des Marktes durch:
 1. die Ausrichtung der Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf die Gewinnung von Produkten mit nachweisbaren Qualitätseigenschaften auf der Grundlage der Erzeugungs- und Qualitätsregeln im Rahmen der von der Genossenschaft festgelegten Produktionsverfahren.
 2. die Beratung, Überwachung und Kontrolle der Erzeugung in den Mitgliedsbetrieben aufgrund der Erzeugung und Qualitätsregeln.
 3. die gemeinsame Vermarktung der Erzeugung nach gemeinsamen Verkaufsregeln.
 4. die Beschaffung von Produktionsmitteln im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (3) Die Genossenschaft bietet die von ihren Mitgliedern gewonnenen Erzeugnisse als Eigenhändler, Kommissionäre oder Vermittler zum Verkauf an.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nur nach entsprechendem Vorstandsbeschluss zugelassen.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen gründen und sich daran beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Natürliche Personen
 - b) Personalgesellschaften
 - c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe die Voraussetzungen von § 9 AgrarOLkV erfüllen und die in § 2 genannten Produkte erzeugen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) Eine schriftliche unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Durch Beschluss des Vorstands kann Textform (§ 126b BGB) zugelassen werden.
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§16 Abs. 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung-, oder Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschuss (§ 9)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Sie kann frühestens nach mindestens 12-monatiger Zugehörigkeit zur als Erzeugergemeinschaft anerkannten Genossenschaft erklärt werden.

Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile gemäß §67 b GenG muss der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarungen in Textform auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzungen ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegenüber der Genossenschaft nachweist, dass es seinen gesamten landwirtschaftlichen Betrieb auf den Erwerber übertragen hat oder die Erzeugung der in § 2 genannten Produkte nachhaltig eingestellt hat und mit der Zuschreibung des Geschäfts- Guthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands. Dieser hat hierbei auch die Bestimmungen des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes zu beachten.

§7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die Mitgliedschaft beantragt und die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzung (§3Abs.1) erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des aus dem Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung der Miterben in die Liste der Mitglieder, zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen und wirtschaftlicher Betriebsnachfolger des Erblassers sein.

§8 Auflösung einer Juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt.

- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nicht-Erfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geschäftsbereiches verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
 - f) Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach § 9 AgrarOLkV nicht mehr erfüllt werden.
 - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt.
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
 - (6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
 - (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§6) sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das

Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnender Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- b) In der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu Verlangen (§34).
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 einzureichen.
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs.2 einzureichen.
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss und an sonstigen Ausschüttungen (z.B. genossenschaftliche Rückvergütung) teilzunehmen.
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, ggf. des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrats zu verlangen.
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.
- h) die Mitgliederliste einzusehen.
- i) die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- j) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen

§12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung in ihrer Ausrichtung auf das Marktstrukturgesetz nachzukommen.
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß §37 zu leisten.
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- oder Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft.
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- e) Geschäftsanteile nach Maßgabe des §37 Abs. 3 zu übernehmen, soweit eine Pflichtbeteiligung besteht,

- f) einen Liefervertrag für die in seinem Betrieb nach den Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Genossenschaft oder dem von der Genossenschaft erzeugten Produkte gemäß § 2 mit der Genossenschaft oder dem von der Genossenschaft bestimmten Vermarkter abzuschließen und sämtliche zu Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Genossenschaft sind, durch diese oder den jeweils bestimmten Vermarkter zum Kauf anbieten zu lassen,
- g) die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie Verkaufsregeln im Falle der Ausnahme von der Andienungspflicht einzuhalten,
- h) jährlich einen Kostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand und Aufsichtsrat nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- i) bei Verstößen gegen wesentliche Mitgliedspflichten die Strafen zu zahlen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß Buchstaben f bis h) bis zu 10% des Erlöses für die Produktionsmengen, die nicht an die Erzeugergemeinschaft geliefert wurde, für jeden Einzelfall betragen können. Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet. Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeiten keinen Gebrauch macht.

(3) Organe der Genossenschaft

§13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A.** Der Vorstand
- B.** Der Aufsichtsrat
- C.** Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß §16 Absatz 2 Buchstabe b) zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des §15.

§15 Vertretung

- 1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sich Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist besonders verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden.
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen.
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerb und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.
 - j) die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie der im Falle einer Ausnahme von der Andienungspflicht geltenden gemeinsamen Verkaufsregeln zu überwachen oder überwachen lassen.

§17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. zu berichten:
 - a) Über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen
 - b) Über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos
 - c) Über die von der Genossenschaft gewährten Kredite

§18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

- (6) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Ungeachtet dessen scheidet jährlich das jeweils Dienstälteste nicht hauptamtliche Vorstandsmitglied aus. Gehören dem Vorstand mehr als fünf nicht hauptamtliche Mitglieder an, so scheiden jährlich die beiden Dienstältesten Mitglieder aus. Bei gleichem Dienstalter mehrerer nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder bis die Neuwahl der anderen Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden ist; die Generalversammlung kann abweichendes beschließen.

- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufende Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes dieses Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesen Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Betriebszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die nur in begründeten Ausnahmefällen zulässige Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Person handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der Ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Kreditgewährung außerhalb des normalen Geschäftsganges an sonstige Personen sind ausgeschlossen.

B. Der Aufsichtsrat

§22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einzusehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sowie gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses der für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. §23 Abs. 1 Buchst. j). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung, soweit sie von ihr gewählt wurden.
- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennte Abstimmung:
- a) Die Grundsätze der Geschäftspolitik, z.B. die Festlegung der Handelsfunktion der Genossenschaft (Eigenhändler, Kommissionär oder Vermittler)
 - b) Die Aufnahme, Ausgliederung oder Ausgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchst. l) zuständig ist.
 - c) Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung; insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen.
 - d) Die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 75.000 EURO.
 - e) Den Beitritt zu Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, die in ihrer Ausrichtung eine unmittelbare Förderung des Zwecks und des Gegenstandes der Genossenschaft beabsichtigen.
 - f) Die Verwendung von Rücklagen gemäß § 39 und § 39a der Satzung.
 - g) Die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Niederlassungen
 - h) Die Erteilung von Prokura
 - i) Die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42 a der Satzung)
 - j) Die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 8
 - k) Die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.

- l) Die Festlegung von Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
 - m) Die Festsetzung der Beiträge zur Erzeugergemeinschaft.
 - n) die Form der Versammlung, die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Abs. 2),
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
 - (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
 - (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
 - (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates mitwirken.
 - (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es müssen mehrheitlich aktive Erzeuger oder Personen, die zur Vertretung dieser Erzeuger befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 Satzung.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbare Zahl zuerst der geringere Teil. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche

Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (5) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (7) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

§25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratssitzungen einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzlichen Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder oder Genossenschaft, Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen Anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.

§28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Abgabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenen Blatt einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 2 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c bleibt unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegensätze zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs.7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu den Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsjahr und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 8
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, soweit sie von der Generalversammlung gewählt wurden.
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft

- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Generalversammlung gewählt wurden und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
- i) Festsetzung der Beschränkungen der Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes.
 - durch den Vorstand allein
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden
- k) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der Kernbereich der Genossenschaft berührt.
 - l) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- m) Auflösung der Genossenschaft
 - n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- o) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung
- p) Befreiung einzelner Mitglieder von der Andienungspflicht gemäß § 12 Buchstabe g)

§31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 GenG geregelten Falles, soweit sie von der Generalversammlung gewählt wurden sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats.
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft
 - e) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.
 - f) Auflösung der Genossenschaft
 - g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
 - h) Befreiung einzelner Mitglieder von der Andienungspflicht gemäß §12

Buchstabe g)

i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen

- (3) Ein Beschluss über den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Eine Mehrzahl von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme vor Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- (6) Die Absätze 3 und 6 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen Anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, oder er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebene Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Wahlen gilt die Regelung gemäß Abs. 3.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat in ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so

wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandaten zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuer betreffen.
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde.
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollten Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlung nach § 36a Abs. 1 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Absatz 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort oder Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend

§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV: Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 2.000 Euro

- (2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 300 Euro sofort einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei einem Vermarktungsumsatz von über 30.000 EURO Absatzumsatz über die Genossenschaft – jährlich ohne Umsatzsteuer) einen weiteren Geschäftsanteil zu zeichnen. Darüber hinaus ist für jeweils weitere 30.000 EURO Umsatz jeweils ein weiterer Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höchstzahl der Anteile, mit der sich ein Mitglied beteiligen kann sind fünf. Bei einem Umsatz über 150.000 EURO sind keine weiteren Geschäftsanteile zu zeichnen. Für Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Absatz 2 entsprechend. Satz 2 findet keine Anwendung.

- (4) Die auf den/der Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§38 Gesetzliche Rücklagen

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zwanzig Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§39 Andere Ergebnismrücklagen

Neben den gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindesten 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens fünf Prozent der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§23).

§39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie eine zu bildende Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verantwortung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§23 Abs. 1 Buchstabe f).

§40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1 Januar und endet am 31. Dezember.

§42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§42a Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die vom Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§43 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Umsatzes am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages bzw. des Bilanzverlustes beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§45

Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßnahme anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der ,Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§46

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in §§, 325, 339 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII: RICHTSSTAND

§47

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§48

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e. V.

Lorup, den 10. Mai 2007

Der Versammlungsleiter

Der Schriftführer

Der Vorstand

Ein Mitglied aus der Versammlung